

Förderrichtlinien des Landkreises Ahrweiler im Bereich der Seniorenarbeit vom 1.7.2006

A. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

1. Als Senioren im Sinne dieser Richtlinien gelten Personen ab dem 65. Lebensjahr.
2. Antragsteller für die Förderung können insbesondere sein:
 - Städte, Ortsgemeinden
 - Ortsbezirke, Ortsgemeinschaften
 - Kirchengemeinden
 - Vereine oder Vereinsgemeinschaften
 - sonstige Zusammenschlüsse oder Gruppierungen im Kreis Ahrweiler.
3. Ausgeschlossen von der Förderung sind:
 - Einrichtungen der Altenhilfe
 - Privatpersonen
 - Politische Parteien und ihre Gruppierungen (gemäß Urteil BVerfG)
4. Die bereitgestellten Kreismittel sind freiwillige Leistungen, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Zuschüsse können nur im Rahmen der jährlich vom Kreistag bewilligten Haushaltsmittel gewährt werden. Eine Mehrfachförderung aus Kreismitteln für eine Maßnahme ist ausgeschlossen.
5. Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.7.2006 in Kraft.

B. Förderungsmöglichkeiten

I. Regelförderung

1. Gefördert werden kann die 1x jährlich stattfindende offizielle Seniorenfeier mit einem Festbetrag von 200 € je Stadtteil, Dorf, Ortsteil, Ortsbezirk, Ortsgemeinschaft.
2. Voraussetzung für die Förderung ist stets die Ausrichtung der offiziellen Seniorenfeier in dem unter 1. genannten betreffenden Bezirk durch einen der unter A. Nr. 2 aufgeführten Veranstalter.

II. Projektförderung

1. Veranstaltungen zur Seniorenförderung, die mindestens zwei Monate andauern und mindestens in einem 14-tägigen Rhythmus regelmäßig stattfinden, können eine pauschale Zuwendung in Höhe von 100 € als Festbetrag erhalten. Maximal können je Träger zwei Veranstaltungen pro Jahr gefördert werden.
2. Gefördert werden können solche Projekte und Veranstaltungen, die der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Teilhabe am kulturellen Leben der Senioren dienen.
Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 8 Personen.

III. Innovationsförderung

Für ein besonders gelungenes, innovatives Projekt im Bereich der Seniorenförderung mit beispielgebendem Charakter wird 1 x jährlich zusätzlich ein Sonderpreis vergeben. Dieser Sonderpreis ist mit 1.500 € dotiert.

Projektträger, die sich für diesen Preis bewerben wollen, stellen bis zum 1.9. eines Jahres einen formlosen Antrag an die Kreisverwaltung Ahrweiler, Sozialabteilung. Dem Antrag ist eine ausführliche Beschreibung des Projekts beizufügen. Über die Vergabe entscheidet der Kreis- und Umweltausschuss.

C. Antragsverfahren, Verwendungsnachweis zu I. und II.

1. Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag nur gewährt, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Diese Bewilligungsvoraussetzung soll den Antragsteller vor finanziellen Nachteilen schützen, die Entscheidungsfreiheit der Kreisgremien sowie der Bewilligungsbehörde gewährleisten und einen möglichst wirksamen Einsatz der öffentlichen Mittel sichern. Über die Anträge entscheidet die Verwaltung.
2. Die geplanten Veranstaltungen sind vorher bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Sozialabteilung, anzumelden. Dabei ist bei Veranstaltungen nach Buchstabe B Ziffer II eine Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme beizufügen. Die Bezuschussung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung. Wird bei der Anmeldung der Veranstaltung die Zuschussfähigkeit anerkannt, erhält der/die Veranstalter/-in ein Antragsformular, welches ausgefüllt innerhalb von zwei Monaten nach der Veranstaltung zurückzusenden ist. Auf diesem Vordruck bestätigt der/die Bürgermeister/-in, der/die Ortsvorsteher/-in oder der/die Pfarrer/-in die Richtigkeit der Angaben und dass die Veranstaltung tatsächlich durchgeführt wurde.